



**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.
G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze
für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer
Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden**

Zentrale Anliegen von VERBUND:

VERBUND schlägt vor, dass die Entflechtung der Kompetenzverteilung auch das Elektrizitätswesen, besser noch das gesamte Energiewesen erfassen soll. Die Gesetzgebungskompetenz dafür soll in Zukunft ausschließlich beim Bund liegen.

Anmerkungen von VERBUND:

Der vorliegende Entwurf des Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zum Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz u.a. geändert werden sollen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Bringt er doch die längst erforderliche Entflechtung der Kompetenzverteilung insbesondere zwischen Bund und Ländern. Die Überprüfung der Kompetenztatbestände der Art. 10 bis 15 B-VG ist aber insofern mangelhaft, als die Elektrizitätswirtschaft von der Entflechtung nicht zur Gänze erfasst wird.

Aus Sicht der Elektrizitätswirtschaft, mithin der Stromkunden und letztlich aller vom Elektrizitätsrecht Betroffenen, also bspw. auch Betreiber von Stromtankstellen oder Energieberater, ist eine weitergehende Bereinigung des Artikel 12 wünschenswert, indem das Elektrizitätswesen zur Gänze in die alleinige (Gesetzgebungs-)Kompetenz des Bundes gem. Artikel 10 übertragen wird. Der Vollzug könnte in der Folge im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung durch den Bund selbst oder aber im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Länder erfolgen. Bei Einbindung der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wäre der Art. 102 Abs. 2 B-VG durch einen neuen Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ oder besser allgemeiner „Energiewesen“ zu erweitern. Aus unserer Sicht kann nur durch einen für ganz Österreich zuständigen (Bundes) Gesetzgeber eine bundesländerübergreifende bzw. bundesweite Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Elektrizitäts- bzw. Energiewesens geschaffen werden. Darüber hinaus würde durch den Wegfall der derzeit erforderlichen Landesgesetzgebung auch eine sinnvolle Verschlan-
kung des Elektrizitätsrechtes erreicht werden.

Eine solche Vereinfachung entspräche auch den Erfordernissen eines fairen Wettbewerbes unter den Anbietern im Bundesgebiet.

Dass die uneingeschränkte Bundeskompetenz politisch gewünscht und längst überfällig ist, wurde von der Bundesregierung bereits klar postuliert. Sowohl das Regierungsprogramm 2017-2022 (S. 179) als auch die neue Umwelt- und Energiestrategie #mission 2030 (S. 40) fordern die Bundesgesetzgebungskompetenz im Energierecht.

VERBUND schlägt daher vor, dass die Entflechtung der Kompetenzverteilung auch das Elektrizitätswesen, besser noch das gesamte Energiewesen erfassen soll. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür sollte in Zukunft ausschließlich beim Bund liegen. Der Vollzug könnte entweder weiter unmittelbar durch Bundesbehörden oder aber auch durch die Landeshauptleute in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgen.

Kontakt:

Wien, Juli 2018

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com